

**Zentraler
Zeitsoldatenausschuß**

KdoGeb FM RADEZKY
1163 WIEN
Telefon: (0222) 491 61 /322

WIEN, 19. Mai 1992

An das Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

GZ 10.041/411-1.14/92	
47	-GE/19 P2
Datum: 20. MAI 1992	
Versteilt 22. Mai 1992	

Sehr geehrter Herr Präsident!

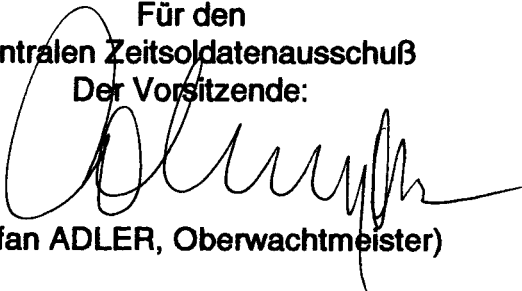
Dr. Alois Hummer

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat mit do. Note vom 21. April 1992 GZ 10.041/411-1.14/92 das Bundesgesetz mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird, dem zentralen Zeitsoldatenausschuß beim Bundesminister für Landesverteidigung zur allgemeinen Begutachtung übergeben.

Der zentrale Zeitsoldatenausschuß erlaubt sich 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu oben angeführtem Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu überreichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für den
zentralen Zeitsoldatenausschuß
Der Vorsitzende:


(Stefan ADLER, Oberwachtmeister)

Stellungnahme
zum Antrag

ANTRAG DER OÖ. SPÖ
ZUR
VERORDNUNG

über die

Stellungnahme

Stellungnahme

In der
Sitzung

am

Die Kommission hat den Antrag der OÖ. SPÖ zur Verordnung über die ...

Die Kommission hat den Antrag der OÖ. SPÖ zur Verordnung über die ...

Stellungnahme

Stellungnahme
zum Antrag

Stellungnahme

BEGUTACHTUNG der Novelle zum WG 1990

Der zentrale Zeitsoldatenausschuß begrüßt grundsätzlich die gelungene Umsetzung der politischen Zielsetzungen im Wehrrechtsbereich im Zuge der Novellierung des Wehrgesetzes betreffend:

- a) die zulässige Zeit einer Truppenübung bis zu 30 Tagen unmittelbar im Anschluß an den sechsmonatigen Grundwehrdienst
- b) die Vereinfachungen im Bereich des Ergänzungswesens
- c) der Delegation erstinstanzlicher Zuständigkeiten des BMLV bei der Befreiung von der Präsenzdienstpflicht und der Entlassung aus dem Präsenzdienst an die Militärkommanden
- d) die Regelung der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit unter Wahrung der rechtlichen Interessen der Wehrpflichtigen
- e) Vereinfachungen bei der Soldatenvertretung
- f) Verbesserungen im Bereich der Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes hält der zentrale Zeitsoldatenausschuß fest:

ad § 32 Abs.6

Der zentrale Zeitsoldatenausschuß begrüßt den erleichterten Zugang zum Wehrdienst als Zeitsoldat durch die Streichung der Fallfristen von 6 bzw. 8 Wochen in Interesse der Zeitsoldaten. Da das für die Annahme der freiwilligen Meldung durchzuführende Ermittlungsverfahren gem. §§ 37,39 AVG und des daraus resultierenden Bescheides §56 leg.cit. nicht beeinträchtigt wird und durch den Wegfall der Fristen keine Verfahrensgrundsätze im Sinne des AVG verletzt werden, sind keine Einwände zu erheben. Eine Erleichterung bei der Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat durch die Streichung dieser Frist kann vor allem bei der Abgabe einer Weiterverpflichtung gesehen werden, nachdem vor allem bei der Versäumung der Fristen Nachteile für Zeitsoldaten hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung (Gesamtdauer von mindestens 3 Jahren ohne Unterbrechung) entstanden sind.

ad § 33 Abs.1

Die im § 33 Abs.1 WG getroffene Neuregelung bringt eine notwendige Klarstellung bezüglich des Anspruches des Zeitsoldaten auf berufliche Bildung und jenen Zeiten, die nach § 37 leg.cit. nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind.

§ 33 leg.cit. normiert expressis verbis, daß Zeiten nach § 37 Abs.2 Z 1 bis 3 nicht in die Dienstzeit als Zeitsoldat eingerechnet werden, keinen Anspruch auf berufliche Bildung entstehen lassen, jedoch nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat gelten.

Als verfehlt muß die Auffassung des Gesetzgebers betreffend der Gleichbehandlung von Zeiten nach § 37 Abs.2 Z.1-3 WG und § 5 Abs.4 AuslEinsG hinsichtlich der Bemessung Anspruchszeiten einer beruflichen Bildung angesehen werden. Beide Zeiträume gelten nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat, werden aber auch nicht für Ansprüche ge-

mäß § 33 Abs.1 WG aufgerechnet. Wünschenswert wäre eine Neugestaltung des § 5 Abs.4 AuslEinsG hinsichtlich der Bemessung des Anspruches auf berufliche Bildung gemäß § 33 WG und auf Überbrückungshilfe gem. § 8HGG1985. Die Zeiten eines außerordentlichen Präsenzdienstes gem § 1 AuslEinsG sollten sowohl für die Berechnung eines Anspruchs auf berufliche Bildung als auch auf Überbrückungshilfe berücksichtigt werden.

ad §40 Abs 2

Die geltende Differenzierung zwischen §40 Abs.2 Zif.1 und §40 Abs.2 Zif.2 leg.cit. kann als entbehrlich angesehen werden. Sinnvoll erscheint es, die Dienstunfähigkeit an den tatsächlichen Anforderungen des jeweiligen Präsenzdienstes zu messen. Betreffend der zeitlichen Fristsetzung der Herstellung der Dienstfähigkeit kann einer Anlehnung an die Regelung in §84 Abs.1 StGB und somit einer Verkürzung der 30 tägigen Frist nicht zugestimmt werden, da keine sachliche Rechtfertigung für die Verkürzung der Frist nachzuweisen ist.

ad §40 Abs 5

Der Wegfall der Zustimmung des Wehrpflichtigen in den Fällen des §40 Abs.5 Zif.1 a,b,c als Tatbestände schuldhaften vorsätzlichen Handelns in Anlehnung an den § 3 HVG kann als zufriedenstellende Regelung betrachtet werden.

Das Wegfallen der Zustimmung des Wehrpflichtigen in dem Falle des §40 Abs.5 Zif 2 leg.cit. und somit eine Aufnahme von schuldhaften fahrlässigen Tatbeständen in § 40 WG kann nicht zugestimmt werden. Weiters hat die graduelle Abstimmung schuldhaften Handelns als leichte und grobe Fahrlässigkeit im österreichischen Strafrecht keine Bedeutung und sollte auch im Wehrgesetz unberücksichtigt bleiben.

ad § 40 Abs.7

Im Falle einer vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit regelt § 40 Abs.7, daß der bereits erworbene Anspruch auf berufliche Bildung soweit er ein Jahr übersteigt nicht verloren geht und die nachweislichen Kosten für die berufliche Bildung vom Bund zu ersetzen sind. Die Ansprüche eines Zeitsoldaten auf Besoldung nach dem HGG bei einer vorzeitigen Entlassung enden somit nach Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Dienstunfähigkeit und es werden vom Bund nur noch die Kosten der beruflichen Bildung getragen. Der Zeitsoldat verliert somit bei einer dementsprechend langen Verpflichtungsdauer die bereits erworbenen Besoldungsansprüche nach HGG bei einer länger als ein Jahr dauernden beruflichen Bildung.

Die grundsätzlich gleichgestaltete Regelung in § 33 Abs 7 WG führt zu einer ebenso unbefriedigenden Lösung für Zeitsoldaten.

**Autor: Olt Georg MAYER 3. AusbKp/ LWSR 81
Stellvertretender Vorsitzender des
zentralen Zeitsoldatenausschusses**